

**gültig ab 01.01.2024**

**1. Stromversorgungstarif**

Die Sonderversorgungstarife setzen sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh) und einem jährlichen Grundpreis (€/Jahr) zusammen.

	Arbeitspreis (ct/kWh)		Grundpreis (€/Jahr)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Stromversorgung	33,424	39,775	163,950	195,101

*In den Brutto-Preisen sind die derzeitigen 19 % Umsatzsteuer enthalten*

**2. Darstellung der Preisbestandteile des Strompreises gemäß §2 Strom Grundversorgungsverordnung**

Nach §2 Absatz 2 3 Satz 1 Nummer 5 der Strom Grundversorgungsverordnung fließen folgende staatlich veranlassten Preisbestandteile und Netzentgelte, einschließlich der Entgelte für den Messstellenbetrieb, in den Strompreis ein:

**I. staatlich veranlasste Preisbestandteile (Steuern und Abgaben)**

	(ct/kWh)	
	Netto	Brutto
Stromsteuer	2,050	2,440
KWK Aufschlag	0,275	0,327
Offshore Haftungsumlage	0,656	0,781
§19 NEV Umlage	0,643	0,765
Konzessionsabgabe	2,390	2,844

**II. regulatorische Preisbestandteile (Netzentgelte und Messstellenbetrieb)**

	Arbeitspreis (ct/kWh)		Grundpreis(€/Jahr)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Netzentgelte	8,030	9,556		
Messstellenbetrieb (Eintarif- und Zweitarifzähler)			8,950	10,651
Netz-Grundpreis			60,000	71,400

**III. Wirkenergie Arbeitspreis (Vertriebspreis)**

Rechnerisch ergibt sich damit der Sonderversorgeranteil für die vom Sonderversorger erbrachten Leistungen wie Beschaffung, Vertrieb und Service.

	Arbeitspreis (ct/kWh)		Grundpreis(€/Jahr)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Arbeitspreis	19,380	23,062		
Grundpreis			95,000	113,050

**IV. Grundpreise für iMS (intelligenten Messsystemen) gem. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**

Die Grundpreise für iMS werden in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Jahresverbrauch berechnet. (siehe unter 3. Informationen "b")

	Grundpreis (€/Jahr)	
	Netto	Brutto
> 6.000 kWh - < 10.000 kWh	16,81	20,00
> 10.000 kWh - < 20.000 kWh	42,02	50,00
> 20.000 kWh - < 50.000 kWh	75,63	90,00
> 50.000 kWh - < 100.000 kWh	100,84	120,00

**3. Informationen**

Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) Strom GVV auf der

- a) Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) hingewiesen.
- b) Das für den Kunden maßgebliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Art der verbauten Messeinrichtung. Im Fall der Ausstattung der Messstelle des Kunden mit einer modernen Messeinrichtung (mME) oder mit einem intelligenten Messsystem (iMS) ist der Kunde verpflichtet das hierfür vom grundzuständigen Messstellenbetreibers veröffentlichte Entgelt in der ausgewiesenen Höhe zu zahlen, soweit und solange keine beauftragter Dritter den Messstellenbetrieb durchführt.

Informationen hierzu erhalten Sie unter:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/Metering/SmartMeter\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/Metering/SmartMeter_node.html)